

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 19. Mai.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Zur Zeit, wo Vereine jeder Art gestattet und begünstigt werden, feindet man die religiösen Vereine mehr als je an.

Die armen Dienst- und Lehrschwestern in Baldegg.

I.

Die „Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern in Baldegg“, bei Hochdorf, Kanton Luzern, hat durch den regierungsräthlichen Aufhebungsbeschluß vom 23. März 1849 (siehe unsere Nummer 14) eine gewisse Berühmtheit erhalten, welche es unsern Lesern wünschenswerth machen muß, das Wesen des nun aufgelösten Institutes näher kennen zu lernen. — Vorläufig bemerken wir bloß, daß der verstorbene Herr Eduard Pfyffer den bisherigen Direktor, hochw. Herrn Kaplan Blum, zu Errichtung des benannten Institutes mündlich und schriftlich aufgemuntert, wie auch, daß Herr Schultheiß Kopp dasselbe gern gesehen, und ihm bei vorkommenden Anlässen jedesmal seinen kräftigen Schutz hat angedeihen lassen. — Vermögliche Eltern bezahlten für eine der Anstalt anvertraute Tochter (Alles inbegriffen) per Woche 25 Bagen; Kinder armer Eltern wurden ganz unentgeltlich aufgenommen. Die Zahl sämmtlicher Lehrtöchter betrug 15–20. — Zwei Schwestern dieser Anstalt besorgten seit einiger Zeit mit allgemeiner Zufriedenheit die Töcherschule in Hochdorf, zwei andere jene in Root. — Seit der Aufhebung dieses Institutes (seit Ostern) sind die schulpflichtigen Töchter in Hochdorf wieder der Knabenschule einverleibt; in Root darf die Töcherschule auf Vermittlung sogar der liberalsten Ge-

meindsgeossen daselbst von den genannten zwei Lehrschwestern einstweilen fortgesetzt werden.

Folgen die betreffenden Aktenstücke:

Statuten des Hilfsvereins

zur Unterstützung der Arbeitsanstalt im Schlosse Baldegg, in der Pfarrei Hochdorf, für christliche Erziehung von Bauernmädchen für das Landvolk.

1) Neun Jungfrauen oder Bauernmägde, die ihre Zahl vermehren können, aus der Landschaft des Kantons Luzern, haben sich durch einen Vertrag verbunden und das Schloß zu Baldegg mit ungefähr 23 Zucharten Land und Wald zu Lehen genommen, und werden es gemeinschaftlich anbauen und bepflanzen, um den höchst möglichen Ertrag daraus zu gewinnen.

2) Dieser Jungfrauenverein hat sich entschlossen, junge Bauernmädchen in ihr Haus aufzunehmen und diese Kleinen in allen ländlichen und häuslichen Arbeiten, als da sind, Spinnen, Weben, Stricken und Nähen, Verfertigung aller Gattung Kleidungsstücke, Waschen, Glätten, Gartenbau, Kochen, Backen, Melken u. s. w. zu unterrichten, und sie zugleich zum Gebet, zum Gehorsam und überhaupt zu einem christlichen, sittlichen Lebenswandel anzuhalten und zu erziehen.

3) Die Haushaltung dieses Jungfrauenvereines und der jährliche Lebenszins von ungefähr 600 Fr. wird bestritten aus dem Erwerb von der Arbeit ihrer Hände und ihres Fleißes; und, da von den Bauernmädchen, die von der armen und mittlern Volksklasse der Landleute in das

Arbeitshaus eintreten, nur ein geringes Kostgeld zu hoffen ist, so gründet sich diese Anstalt zugleich auf Barmherzigkeit und Unterstützung durch Almosen.

4) Dieser Verein unter dem Titel: „Die armen Schwestern zu Baldegg“ hat sich zu seinem Rathgeber und Vorsteher der Arbeitsanstalt erwählt, den Herrn J. L. Blum, Kaplan bei St. Peter und Paul zu Hochdorf; derselbe hat es übernommen, hiemit eine Subskription für bestimmte jährliche Beiträge zu eröffnen, diese Beiträge einzusammeln, damit die Arbeitsanstalt zu unterstützen, über die sittliche und häusliche Ordnung Aufsicht und Obforge zu halten und den Mitgliedern des Hilfsvereins Rechnung und Bericht abzulegen.

5) Die Mitglieder des sich bildenden Hilfsvereins unterzeichnen einen ordentlichen jährlichen Beitrag für ihre Person zu leisten auf unbedingte Zeit für so lange, als die Arbeitsanstalt in dem religiösen apostolisch-katholisch-christlichen Geiste und Bestreben Wurzel, Leben und Bestand hat, und der Unterstützung bedarf.

6) Wenn eine genügsame Subskription erfolgt ist; so wird der Unterzeichnete die sämtlichen Mitglieder über den Bestand ihres Vereines in Kenntniß setzen. Der Verein ist dann berechtigt, durch Stimmenmehr eine Kommission von wenigstens drei Mitgliedern aus seiner Mitte zu erwählen und zu bevollmächtigen, die Arbeitsanstalt in Schutz und Schirm zu nehmen, sie zu untersuchen, zu prüfen, für ihre Bedürfnisse und für ihre Ausbildung zu sorgen und den sämtlichen Mitgliedern Bericht zu erstatten, jedoch nicht ohne Zuzug und Vorwissen des bestellten Vorstehers der armen Schwestern. Ebenso ist jedes Mitglied des Vereines berechtigt, die Anstalt zu visitiren und den übrigen Mitgliedern darüber Kenntniß zu geben.

7) Wenn die Beiträge so reichlich zufließen, daß über die nöthigen Unterstützungsauslagen für die Anstalt noch ein Vorschuß sich ergeben könnte; so soll die Kommission mit dem Vorsteher dieses Guthaben zinstragend anlegen; und wenn dieses Guthaben auf zirka 4000 Gl. anwächst, so soll die Kommission im Namen des Vereins mit dem Käufer des Schlosses Baldegg als Mitthaste in den Kauf eintreten, oder vielmehr Schloß und zugehörige Liegenschaft durch rechtlichen Kauf an den Hilfsverein bringen, und sie den armen Schwestern um billigen Zins zu Lehen geben.

8) Wenn der Verein der armen Schwestern sich auflösen und die Anstalt nicht Bestand haben wird; so soll der Hilfsverein durch Stimmenmehr festsetzen, zu welchen gottseligen Zwecken das allfällig noch vorhandene Guthaben verwendet werden müsse.

Hochdorf, den 16. Sonntag nach Pfingsten, am Feste des Namens Mariä im Jahre 1831. — J. L. Blum, Kaplan bei St. Peter und Paul in Hochdorf.

Die Sonn- und Festtagsfeier.

(Fortsetzung.)

Es fehlt durchaus nicht an Gesetzen und Verordnungen der weltlichen Behörden, welche knechtliche Arbeiten, lärmende Belustigungen, überhaupt Alles verbieten, was die heilige Ruhe der Sonn- und Festtage stört; aber es fehlt gar häufig einerseits an der Beobachtung dieser Gesetze, anderseits an der Handhabung derselben. Würde die weltliche Macht mit ihrem ganzen Ansehen die Kirche hierin gehörig unterstützen, wir hätten nicht über so schreiende Mißbräuche zu klagen. Welcher Unfug in Solothurn und der nächsten Umgebung an Sonn- und Feiertagen in den Werkstätten, Krämerbuden, Wirths- und Schenkhäusern, auf den Straßen u. ungescheut getrieben wird, ist leider nur zu bekannt; öffentliche Blätter haben mehr als einmal davon geredet; selbst eine deutsche Zeitschrift, „die Neue Sion“, welche in Augsburg herauskömmt, hat es unlängst der „Kirchenzeitung für die katholische Schweiz“ zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht gegen so offenkundige Mißbräuche ihre Stimme erhebe. Noch besteht bei uns ein Gesetz der Mediationsregierung, vom 7. Juli 1803, welches dem religiösen Sinne dieser Regierung ein schönes Zeugniß giebt, und das wir hier seinem wesentlichen Inhalte nach anführen. Möchte es von den Kantonal- und Gemeindebehörden gehörig berücksichtigt werden!

„Damit die Sonn- und Feiertage, als Tage, die ganz allein dem Dienste des Herrn und der Verehrung der Heiligen gewidmet sind, mit der stillen Würde und dem Anstande gefeiert werden, die ihrer erhabenen Bestimmung geziemt, finden wir nothwendig zu verordnen:

„1) Allen Professionisten und Bewohnern zu Stadt und Land ist verboten, an Sonn- und Feiertagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der geistlichen Behörde, durch sich oder ihre Untergebenen ihr Gewerbe oder ihre Landarbeit zu treiben oder treiben zu lassen, und zwar unter einer Buße von fünf bis zehn Bagen, und im Wiederholungsfalle, für diese und nachgemeldete Uebertretungen, jedesmal bei Verdopplung der letztbezahlten Buße.

„2) An Sonn- und Feiertagen sollen alle Buden und Krämerläden geschlossen bleiben, und auf öffentlichen Plätzen soll nach beendigtem Gottesdienste nichts anderes als kleine Eßwaaren und Obst verkauft werden dürfen, und das bei einer Buße von vier Franken für die erste Uebertretung.

„3) Jedermann ist während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste die Besuchung der Tavernen-, Schenk-, Bier- und Kaffeehäuser untersagt und den Wirthen verboten, jemand Anderem als den Durchreisenden Speise und

Getränke aufzustellen bei einer Buße für die Wirth von einem Franken für jeden Gast, und für die Gäste für jeden von fünf Bagen für das erste Mal.

„4) Alles Tanzen in Wirths-, Schenk-, Bad-, Kaffee- und Parikularhäusern bleibt an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme und bei einer Buße von zwanzig Franken für den Eigenthümer des Hauses, worin getanz wird, und um zwei Franken für jede tanzende Person verboten.

„5) Alles Spielen und Regeln ist bis nach geendigem nachmittägigem Gottesdienste allgemein untersagt, bei einer Buße von fünf Bagen auf den Kopf jedes Spielenden für den Wirth, und für jeden Spielenden von einem Franken.

„6) Sollte ein Wirth, Wein-, Bier- oder Kaffee-Schenke sich in eint oder anderm zum vierten Male verfehlen, so soll er dem Kleinen Rathe verzeigt, und von selbem je nach Befinden mit Niederlegung des Wirthgewerbes bestraft werden.“

Uebrigens soll man nicht glauben, unsere kirchliche Behörde habe bis dahin nichts gethan, um eine bessere Feier der Sonn- und Festtage zu erzielen. Im Jahre 1838 wendete sich unser hochwürdigste Bischof an die löbl. Regierung und machte sie aufmerksam, wie an den Gott geheiligten Sonntagen in hiesiger Stadt zum Aergerniß aller wahren Christen Handwerke und Künste jeder Art öffentlich getrieben werden, und wie nöthig es wäre, daß diesem unchristlichen Unfug abgeholfen würde. Die Regierung anerkannte die notwendige und höchst gerechte Forderung des hochwürdigsten Bischofs; sie sagt sogar, sie sei mit ihm einverstanden und versichert, daß sie schon längst gerne die Mittel hätte auffinden mögen, um auf angemessene Weise dergleichen Mißständen entgegen zu steuern. Dann erklärt sie aber, sie könne nur dann entgegen kommen und in dieses Gesicht eintreten, wenn die Feiertage, mit kleiner Ausnahme, aufgehoben oder auf die Sonntage verlegt werden. So blieb es dann natürlich beim Alten, und wurde von Jahr zu Jahr eher schlimmer als besser.

Gegen Ende des Jahres 1846 wandte sich die Pastoral-Konferenz von Solothurn, Lâdern und Kriegstetten an die hohe Landesregierung mit dem dringenden Ansuchen, daß die an Sonn- und Feiertagen herrschenden Mißbräuche abgestellt werden möchten; sie wurde bei diesem Schritte von der Geistlichkeit des Bezirkes Dorneck-Thierstein unterstützt. Wir glauben, es der Ehre der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn schuldig zu sein, diese ihre Petition bekannt zu machen; wenn sie nicht den erwünschten Erfolg hatte, war es nicht Schuld der Petenten.

„Tit.!

„Die Mitglieder der Pastoral-Konferenz von Solothurn, Lâdern und Kriegstetten haben längst mit tiefem Bedauern gesehen, wie der Pfarrgottesdienst an Sonn- und

Feiertagen immer mehr vernachlässiget wird, wie dagegen so mancher Mißbrauch je mehr und mehr einreißt, der die Leute von der gottesdienstlichen Feier abzieht und überhaupt die segensvolle Wirkung derselben hindert.

„Die Bureau's von Notarien und andern Geschäftsführern stehen an Sonn- wie an Werktagen offen, und gar oft werden die Leute eigens auf Sonn- oder Festtage beschieden, was sie natürlich von ihrer Pfarrgemeinde in die Stadt oder an den Geschäftsort hinzieht. Maurer- und Zimmermeister, Steinmeger, und andere dergleichen Handwerker, welche Arbeiter unter sich haben, stellen häufig ihre wöchentlichen Zahlungen auf den Sonntag; daher eilt Alles, vom Lehrburschen bis zum Meistergesellen nach dem Wohnorte des Meisters, in dessen Hause, so wie in einigen Geschäftsbureau's, nicht selten eine Speise- oder Pintenwirthschaft besteht, damit die Arbeiter Gelegenheit finden, sogleich einen Theil ihres sauer erworbenen Lohnes zurückzulassen, und die Lehrlingen sich frühe genug an den Besuch der Wirthshäuser gewöhnen. — Kramladen und Wirthschaften stehen an Sonn- und Feiertagen oft auch während des Gottesdienstes offen, und der Fall ist eben nicht selten, daß während in der Kirche das Wort Gottes verkündet wird, Leute im Wirthshause sitzen und beim Glase über Religion und Gottesdienst spotten. — Früher war das Tanzen an Sonntagen nirgends geduldet; an einigen Feiertagen des Sommers war es nur in Bâdern gestattet; jetzt wird an Sonntagen und höhern Festen getanz, und dieses nicht nur in Bâdern, auch andere Wirthshäuser fangen an, sich das Gleiche zu erlauben. Wird nicht getanz, so wird geschossen, gefegelt, werden Gänse geköpft u. s. w. Wir sind weit entfernt, den Leuten jede Freude an Sonn- und Festtagen zu mißgönnen, und wir wissen es, daß diese Tage auch Tage der Erholung sind; aber wir können uns der Ueberzeugung nicht erwehren, daß solche Belustigungen, in solchem Uebermaße dargeboten und genossen, dem ökonomischen Wohlstande und der Sittlichkeit und Religiosität gleich nachtheilig seien. — Sehr häufig wird ferner an Sonn- und Feiertagen in Wirths- und Schenkhäusern über die sogenannte Polizeistunde hinaus gewirthet.

„Was die Entheiligung der genannten Tage noch mehr und bei allen Klassen befördert, ist die Ungestraftheit, womit an diesen Tagen so vielfach und ohne Noth gearbeitet wird. Es ist wahrhaft empörend zu sehen, wie ungeschert und frech dieses in den Boutiquen und Werkstätten der Stadt geschieht; von der Stadt verbreitet sich das böse Beispiel auf das Land; sind da die Fälle seltener, so sind sie um so ärgerlicher, und auch auf dem Lande wird die Gewohnheit immer allgemeiner, zur Zeit der Heu- und Getreide-Ernte an den heiligen Tagen, ohne daß es die Noth gebietet, und ohne die Erlaubniß des Seelsorgers einzuholen, zu arbeiten.

„Bei einer solchen Masse von Hindernissen wird es dem Seelsorger immer schwieriger, ja es wird ihm geradezu unmöglich, seine Pfarrkinder beim Gottesdienste und beim religiösen Unterrichte zusammenzuhalten, und davon sich nachhaltige Wirkung zu versprechen. Mag er noch so eifrig mit dem Unterrichte und der geistigen Pflege seiner Herde sich befassen; es ist immer nur ein kleiner Theil derselben, der daraus Nutzen zieht. Wer sich einen Begriff davon machen will, wie von so Vielen der Pfarrgottesdienst und besonders der religiöse Unterricht hintangesezt werde, der darf nur betrachten, wie an Sonn- und Feiertagen der Markt und der Platz um die Hauptkirche der Stadt von Jünglingen und Männern der Umgegend angefüllt ist, die zuwarten, bis die Predigt geendet ist, um sich dann, nach dem Anfange der Messe, in die Kirche zu drängen.

„Wenn man aber die Kirche und ihr heiliges Wort so flieht, wo soll man die tiefe Ueberzeugung von der Würde und Bestimmung des Menschen schöpfen? Wo soll man von der Heiligung sozialer Pflichten überzeugt werden? Wo den Gehorsam gegen Gesetz und Regierung, nicht nur der Strafe wegen, die den Fehlenden nicht immer erreichen kann, sondern des Gewissens wegen, lernen? — Betrübende Folgen des vernachlässigten Religionsunterrichtes liegen bereits auf der Hand, und sie werden um so mehr zunehmen, und um so mehr, nicht nur die Kirche, sondern auch das Staatswohl gefährden, je mehr die genannten Mißbräuche und diese Hintansezung religiöser Pflicht zunehmen. Was kann der Staat von Leuten erwarten, die in solchem Trotz gegen die Vorschriften der Religion, in solcher Unwissenheit religiöser Wahrheiten, in solcher eigentlichen Verwahrlosung und Verwilderung des Herzens aufwachsen und fortleben? Was werden solche als Familienväter, was als Staatsbürger leisten? Wir können wahrlich nur mit bangem Herzen in die Zukunft blicken, wenn dem Uebel nicht gesteuert wird, wenn es ungehemmt fortwuchern soll.

„Wir würden deshalb unsere Pflicht schwer mißkennen, wenn wir Ihnen, hochgeachtete Herren, unsere Besorgnisse in dieser Beziehung nicht mittheilten, und Sie um Abhülfe genannter Uebelstände bäten. Wir wissen zwar wohl, daß wir uns in manchen solchen Dingen an die polizeiliche oder richterliche Behörde wenden könnten. Allein wenn wir auch annehmen wollen, daß den gerechten Klagen des Pfarrers jedesmal gemessene Rücksicht getragen würde; so ist es für den Seelsorger, den Mann des Friedens und der Liebe, äußerst unschicklich und widrig, beinahe jede Woche als Kläger gegen irgend eines seiner Pfarrkinder aufzutreten, und es kann seinem seelsorgerlichen Wirken, das sich auf Zutrauen und Liebe gründen muß, nicht anders als höchst nachtheilig sein.

„Wir können auch nicht zweifeln, daß sich eine wür-

digere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage bewirken lasse; davon zeugt der Bettag, an welchem für äußere Ruhe und Ordnung mit Strenge gewacht wird, obschon wir fern von dem Gedanken sind, daß sämtliche Beschränkungen, welche an demselben stattfinden, auf alle Sonn- und Festtage des Jahres ausgedehnt werden sollten; davon zeugt ferner die Art und Weise, wie solche Tage anderswo, selbst an protestantischen Orten gehalten werden, was uns Katholiken oft mit tiefer Beschämung erfüllen muß.

„Es geht daher, hochgeachtete Herren, unsere angelegentliche Bitte an Sie, Sie möchten der Entweihung der geheiligten Tage landesväterlich zu steuern und die Mißbräuche abzustellen suchen, mit welchen eine zweckgemäße Feier derselben, die der zeitlichen Wohlfahrt eben so zuträglich als für die geistige nothwendig ist, sich nicht vereinbaren läßt. Wir maßen uns zwar nicht an, Hochdenselben irgend eine Maßregel vorzuschlagen, doch können wir den Wunsch nicht unterdrücken; es möchten jene Gesetze, die früher, namentlich 1803 wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage gegeben und, so viel uns bekannt, niemals aufgehoben worden, ernst gehandhabt werden.

„In der Hoffnung, Hochdieselben werden unsere wohlgemeinten Wünsche gütig aufnehmen und darin einen neuen Beweis finden, wie sehr die Geistlichkeit das zeitliche und ewige Wohl der ihrer Sorge Anvertrauten im Herzen trage, haben wir die Ehre, Hochdieselben unsern gebührenden Ehrfurcht und Ergebenheit zu versichern.“

Was die jetzige Regierung Frankreichs von der Sonntagsfeier halte, geht aus dem Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten hervor (S. Kirchenztg., Nr. 16.), durch welche alle öffentlichen Arbeiten an solchen Tagen verboten worden.

Wir wollen nun noch die Gründe würdigen, mit welchen Viele die Uebertretungen des Kirchengebotes zu rechtfertigen oder wenigstens zu entschuldigen suchen.

Die Einen geben vor, sie haben zu viel Arbeit und zu dringende Geschäfte, die Ruhe an Sonn- und Feiertagen sei ihnen eine Unmöglichkeit. Diese sollen wissen, daß man nicht mehr Arbeit übernehmen solle, als man an den dazu bestimmten Tagen zu verrichten im Stande ist. Es giebt doch gewiß Handwerker genug, und immer auch solche, die über Mangel an Arbeit klagen. Andere behaupten, ihre häuslichen Verhältnisse und Bedürfnisse nöthigen sie, an denen Tagen zu arbeiten. Sind dann aber die, möchten wir fragen, welche an Sonn- und Feiertagen arbeiten, am Ende des Jahres reicher, als die Andern? Wird Gott eine Arbeit segnen, die gegen sein Gebot und gegen das Gebot seiner Kirche geschieht? Ist er nicht der Herr über Vermögen und Leben? Stehen ihm nicht alle Elemente zu Gebote, das zu zerstören, was ohne seinen Willen bestellt und gemacht worden ist? Kann Gott nicht eine Krankheit oder ein

anderes Uebel schicken, wodurch in kurzer Zeit weit mehr verloren geht, als die Arbeit an Sonn- und Feiertagen einbringt? Oder glaubt man, daß Gott seiner ungestraft spotten lasse? Noch mehr: der Handwerker, der an Sonn- und Festtagen arbeitet, arbeitet gar oft am Montage nicht, und er vergeudet die herrliche Zeit zur Arbeit durch Müßiggang oder durch Ausschweifungen, welchen sich Menschen ohne religiösen Sinn überlassen und somit täuscht er seine Hoffnung, seine Lage zu verbessern, selbst, oder er strengt seine Kräfte übermäßig an, und wird vor der Zeit zur Arbeit unfähig. Wie soll man aber diejenigen beurtheilen, welche sagen, sie arbeiten nur um die lange Zeit zu vertreiben, sie wissen nicht, womit sie sich den ganzen Sonn- und Feiertag anders beschäftigen sollen, und es sei doch besser eine ehrliche Arbeit verrichten, als müßig umherziehen, oder gar noch das durch die Woche Erworbene in Wirths- und Spielhäusern verschwenden? Eine solche Rede ist gewiß ein trauriger Beweis religiös-sittlicher Versunkenheit. Wie tief muß der Mensch gesunken sein, der sich mit nichts mehr zu beschäftigen weiß, als mit der Welt und ihrem Alltagsgetriebe, der selbst an diesen Tagen nicht einmal einen höhern Strahl in sich aufzunehmen vermag, und sogar glaubt, man könne, wenn man nicht arbeite, nichts Anderes thun, als sich den Ausschweifungen ergeben und so sich immer tiefer in die Finsterniß und den Schatten des Todes hineinwerfen. (S. das diesjährige Fastenmandat des hochw. Bischofs von Chur, Kirchenztg., Nr. 11 u. 12.)

So sehr die Kirche auf die Ruhe der Sonn- und Festtage dringt, so weiß sie doch ihre Forderung nach dem Drang der Umstände zu mildern. Es giebt Gründe, welche an diesen Tagen das Arbeiten entschuldigen, und oft sogar gebieten: Die Verherrlichung Gottes, die Nächstenliebe, Selbsterhaltung, dringende Nothfälle, besondere Berufspflichten und Beschäftigungen, die schnelles Einschreiten oder ununterbrochene Fortsetzung des Unternommenen fordern. Ja die Kirche ist immer bereit, da Nachsicht, Milde- rung und Schonung, eintreten zu lassen, wo wahre Noth ist, wo aus Unterlassung, Verschiebung oder Unterbrechung der nöthigen Arbeit ein bedeutender Nachtheil erwachsen würde. Ueberdies darf man an genannten Tagen auch eine Arbeit verrichten, die durch rechtmäßige kirchliche Erlaubniß oder durch rechtmäßige Gewohnheit — nicht durch Mißbrauch — als zulässig erklärt worden ist.

Damit aber der irdisch gesinnte Mensch nicht Richter sei in seiner eigenen Sache, und der Aengstliche nicht sich selbst beunruhige, ist nothwendig, daß zur Verrichtung einer knechtlichen Arbeit, die ausdrückliche kirchliche Erlaubniß eingeholt werde, wenn die Arbeit bis zur Erhaltung derselben verschoben werden kann. Wenn somit die Landleute an einem Sonn- oder Festtage z. B. Heu oder Feldfrüchte ein-

sammeln wollen, so ist es ihnen zur Pflicht gemacht, die spezielle Erlaubniß hiezu von Seite der Kirche, d. h. von ihrem Pfarrer einzuholen; und ein wahrer katholischer Christ beobachtet diese Pflicht, er folgt seinen geistlichen Obern und Vorgesetzten — er folgt der Kirche. Diese Forderung, um alles Andere zu übergehen, stellte auch der hochw. Bischof von Basel in seinem Fastenmandat 1847 ausdrücklich. Er sagt: „Um eine Feld- oder eine andere Arbeit an Sonn- und Feiertagen ohne Sünde verrichten zu können, muß hiefür auch die Dispense oder Erlaubniß der Kirche nachgesucht und ertheilt werden. Diese wird sie bei ihrer stets milden Gefinnung nicht verweigern, sobald wirkliche Gründe zur Gewährung vorhanden sind.“ (Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Chur, den 9. Mai. Heute wurde im bischöflichen Klerikal-Seminar zu Chur die irdische Hülle des hochw. Herrn Professors Peter Pradella in Beisein Sr. bischöflichen Gnaden, des sämmtlichen Domkapitels, sämmtlicher Lehrer und Zöglinge des Seminars und der katholischen Kantonschule, des benachbarten Muralklus und eines zahlreichen Leichenkondukts aus allen Ständen und Klassen feierlich in dortiger St. Anna-Kapelle beigesetzt.

Peter Pradella war eine jener seltenen Seelen, die immer verborgen sein wollte, und doch zum schimmerndsten Lichte auf dem Leuchter der Kirche von Chur geworden ist. — Im Jahre 1781 zu Taufers im Tirol an der Grenze von Bündten geboren, erhielt er seine Bildung zum geistlichen Stande auf dem Gymnasium zu Meran, und auf der Hochschule zu Innsbruck. Er war einer der ersten Jünglinge, die ihrem unter der baier'schen Regierung von Tirol vertriebenen und verfolgten Bischofe im Jahre 1807 nach Chur folgten. Hier machte er seinen Seminar-Kurs, und wurde im folgenden Jahre zum Priester geweiht, und alsbald auf die Kaplanei zu Ems, eine Stunde von Chur, versetzt. In diesem ersten Wirkungskreise arbeitete er 28 volle Jahre als Jugendlehrer und Gehülfe in der Seelsorge mit Auszeichnung und Ausharrung. Wenn auch die Natur ihn mit keinem brillanten Genie ausgestattet hatte, so ersetzte er durch unermüdete Thätigkeit, seltene Frömmigkeit und durch eine unverbrüchliche Tagesordnung diesen Mangel so nachhaltig, daß er es in allen Fächern des theologischen Wissens zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hatte. Bei allen fünf Pfarrwechseln, die er in Ems erlebte, wurde er jedes Mal zur Annahme der erledigten Pfarrstelle bestürmt; aber seine Bescheidenheit und Uneigennützigkeit blieben unüberwindlich. Endlich vermochte im Jahre 1835 nur der

ausdrückliche Wille seiner kirchlichen Obern, ihn zur Annahme einer Professur im dasigen bischöfl. Seminar zu bewegen, wo er seither so wohl als Spiritual und Lehrer bald der Moralthologie und Kasuistik, bald der Liturgik und Pastoral, als auch im Predigtamt und Beichtstuhle thätig und segensreich wirkte. Was ihm an moderner Ziererei und Glitterschmucke im Vortrage abging, das ersetzte er durch Gediegenheit, Klarheit und Faßlichkeit. — Nur bedauerte man, daß er schon seit einigen Jahren sich nicht der besten Gesundheit erfreute. Es zeigten sich von Zeit zu Zeit Anlagen bald zur Wassersucht und bald zu einem Schlagflusse, ohne jedoch seine Amtsthätigkeit völlig zu unterbrechen. Noch an seinem Todestage, den 7. d. M., verfügte er sich selber zu seinem gewohnten Arzte, um mit demselben über seine Umstände zu konsultiren. Allein schon auf dem Heimwege war seine Lebensuhr abgelaufen. Er sank vom Schlagflusse gerührt auf offener Gasse nieder, und starb so plötzlich, daß ein zufällig nahe stehender Geistlicher ihn kaum noch mit der heiligen Delung versehen konnte.

So ist durch diesen Todesfall dem Bischof einer seiner vertrautesten Freunde, dem bischöfl. Seminar eine seiner schönsten Zierden, und dem sämmtlichen Volke eines der glänzendsten Priester-Beispiele entzogen worden. Von diesem Priester kann man mit Wahrheit sagen: „*Cujus laus erat in ore omnium.*“ Möge ihm nun die wohlverdiente Belohnung seines 68jährigen, ganz der Kirche und Religion gewidmeten Lebens im reichlichsten Maße zu Theil werden!

— Freiburg. Die seit mehrern Jahren übliche, feierliche Maiandacht ist dieses Jahr verboten worden, wahrscheinlich aus Rücksicht des Vereins-Rechtes und der religiösen Freiheit!

Einer der von der Regierung vertriebenen Religiösen kam, den Reisefack auf dem Rücken von einer Reise zurück und hielt vor einem einzeln stehenden Hause an, wo er ein Geschäft zu besorgen hatte. Indem die Hausmagd dem Ankömmling die Thüre öffnet, nennt sie ihn unbedenklich bei seinem Ordensnamen. Der Ordensmann trat ein und bald nach kurzem Besuch begab er sich wieder auf den Weg. Wir bemerken, daß das Haus einsam gelegen ist, allein in dem gleichen Augenblick ging ein Italiener, Professor an unserm Kollegium, vorüber — und eine Viertelstunde später wußte der Oberamtmann: es sei ein Jesuit in unserer Stadt angekommen. Man denke sich die Bewegung, die diese Entdeckung hervorbringen mußte. Auf der Stelle wurde durch die Polizeiagenten dem bezeichneten Hause ein Besuch abgestattet und selbes von dem Keller bis auf die Fruchtschütte unter dem Dach durchwühlt und durchstöbert.

Seit der Vertreibung der Geistlichen von ihren Pfründen maßt sich die Regierung auch die bischöflichen Rechte an und schreibt solche Pfründen zur Wiederbesetzung aus.

So geschah es mit der Kaplanei von Delley; aber Keiner meldete sich, gehorsam dem Oberhirten, als ein Geistlicher, der suspendirt ist. Die Regierung setzt ihn ein. Aber die Kirche ist alle Sonntage verlassen und die braven Bauern, die ihre religiösen Pflichten zu gut kennen, um zu solchem unkirchlichen Aergerniß mitzuhelfen, machen ihren weiten Weg in andere Pfarreien, um dem Gottesdienste beizuwohnen.

Im neuen Gesetzbuche soll ein eigener Artikel Kollekten der Katholiken zu religiösen Zwecken verbieten.

Im Nationalrath hat der Bundespräsident es als einen Beweis der Reaktion bezeichnet, daß Petitionen mit vielen tausend Unterschriften die Wiedereinsetzung des gewaltthätig vertriebenen Bischofes Marilley verlangen.

— Wallis. Der Prior auf dem St. Bernhard hat in Betreff des in mehrern Blättern angekündigten Verkaufs der Domaine von Roche eine Petition an die Bundesbehörde gerichtet, um ihre Vermittlung anzurufen, damit der Verkauf nicht vor sich gehe, weil, wenn das Gegentheil geschähe, die Ausübung der Gastfreundschaft auf dem Mont-Jour aufgehört müßte. — Dieses Gesuch des Priors wurde im Nationalrathe abgewiesen.

Frankreich. Der hochw. Herr Guittou, Bischof von Poitiers ist den 7. Mai gestorben. Die katholische Kirche Frankreichs erleidet durch seinen Tod einen schmerzlichen Verlust; er war ein eben so weiser als liebevoller Oberhirte.

Niederlande. Aus dem Haag, 20. März. Die frühere, schreiende Ungerechtigkeit gegen die Katholiken des Landes, welche das treffliche katholische Blatt „*Tijd*“ in Ziffern und Zahlen überzeugend und unwiderleglich nachgewiesen, eine Ungerechtigkeit, die um so empörender ist, als die katholische Bevölkerung zu der nichtkatholischen wie zwei zu drei, die Zahl der katholischen Beamten aber zu den nichtkatholischen wie zwei zu fünf und zwanzig sich verhält, — diese Ungerechtigkeit, sage ich, dauert auch im Jahre der neuen Freiheit fort, und dürfte, wenn nicht alle Anzeichen trügen, bei dem unbuldsamen protestantischen Geiste noch lange fort dauern, wenn auch die Grundrechte allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubens dieselben Anrechte auf sämmtliche Staatsämter zusichern werden. Vom 1. Februar 1848 bis zum 1. Januar 1849 haben die verschiedenen Ministerien 75 Anstellungen vollzogen, von denen 71 auf Protestanten, 2 auf Katholiken und 2 auf Juden gefallen sind.

Preußen. Berlin. 20. April. Wir haben in diesem Jahre eine recht traurige Erfahrung gemacht, die nämlich, daß der Indifferentismus unter den katholischen Soldaten der hiesigen Regimenter wahrhaft in einer erschreckenden Weise um sich gegriffen. Als Belege dafür diene, daß von

den beiden Regimentern Franz und Alexander, von welchen dieses bei 1000, jenes 1200 Katholiken zählt, kaum die Hälfte, von dem Garde-Drägoner-Regiment, unter dem wenigstens eben so viele Katholiken als Protestanten sich befinden, nur im Ganzen 180, von dem Garde-Ulanenregiment dagegen, bei dem etwa ein gleiches Verhältniß stattfindet, gar nur zehn Mann zur dießjährigen österlichen Beicht und Kommunion sich gemeldet haben. Allerdings muß der irreligiösen und antikirchlichen Zeit überhaupt und den in ihr liegenden unausgesetzten perfiden Angriffen auf das Christenthum ein Theil der Schuld hievon beigemessen werden; aber zu dem Entsetzlichen wäre es sicher nicht gekommen, wenn man gewissenhaft die Parität beobachtet und für die religiösen Bedürfnisse der katholischen Soldaten eben so sehr wie für die der protestantischen Sorge getragen hätte. Dies ist aber, wie allbekannt, und trotz der vielen Klagen und Forderungen katholischer Seits, nicht geschehen, wodurch es denn gekommen, daß viele Soldaten, die mit einem guten religiösen Fonds das elterliche Haus verließen, des Gottesdienstes ganz entwöhnt, nach und nach gleichgültig und zuletzt selbst Verächter und Spötter der Religion geworden sind. Auch war es bis in die neueste Zeit herab nichts Seltenes und Unerhörtes, daß man katholische Soldaten, dem ausdrücklichen Befehle des Königs entgegen, in die protestantische Garnisonskirche kommandirte, wie dieß namentlich bei dem Garde-Kürassier-Regiment, das fast aus $\frac{2}{3}$ Katholiken besteht, der Fall war. Mit Sehnsucht haben darum die Katholiken der preußischen Staaten einer festen und dauernden Abhülfe dieses argen Mißverhältnisses entgegengesehen, sind aber leider in ihrer Erwartung wieder bitter getäuscht worden.

Das Christenthum im Innern Afrika's.

(Schluß.)

Als wir dieses geschrieben, erfuhren wir aus Egypten, daß Abbas Pascha den Europäern den Handel im Senaar (mit welchem Lande die Gebiete von Darfur, Kordofan und von Sudan im engern Sinne in vielfach verschlungener Verbindung stehen) freigegeben, eine Konzession, die, wie wir nachwiesen, ganz dazu geeignet ist, Mittelafrika dem Christenthume, das im Senaar bereits so laut an seine Pforten klopft, für immer zu öffnen, zumal auch in Folge der französischen Februarrevolution für die Missionäre in Algier jenes die Enkel des hl. Ludwig in der Achtung aller zivilisirten Nationen so sehr herabsetzende Verbot Ludwig Philipps nicht mehr besteht, und die Republik Frankreich der

Kirche faktisch weit mehr Freiheit gestattet, als die gestürzte Zuldynastie.

Werfen wir nun einen fernern Blick auf die Karte von Afrika, so finden wir südlich des Mondgebirges noch unermessliche Länderstriche, die uns unter dem Kollektivnamen Hochafrika noch viel unbekannter sind, als Zentralafrika. Hier hat die Kirche noch fast keinen Fußbreit Landes gewonnen, ein Umstand, der nur dazu dienen könnte, unsere Verwunderung rege zu machen, wenn wir nicht wüßten, daß die Küsten dieser Landstriche von Nationen okkupirt werden, die, obgleich christliche, doch bisher für die Ausbreitung der katholischen Kirche so gut als nichts gethan haben, wenn sie sich derselben nicht sogar widersetzten. Es besizen auf den Ost- und Westküsten Afrika's die Portugiesen, Spanier, Engländer, Niederländer und Dänen größere oder kleinere Kolonien oder Handelsniederlassungen und Faktoreien; auch von den vereinigten Staaten Nordamerika's aus wurde eine Kolonie freier Neger, Liberia, gegründet: allein von keiner dieser Kolonien geschah Etwas, um dem Christenthume eine Bahn in das Innere Hochafrika's zu eröffnen. Die Niederländer, Dänen und selbst die Engländer eiferten in ihrem protestantischen Irrthume mehr oder weniger gegen die katholische Kirche und ihre Missionäre; die Franzosen aber haben, wie anderwärts, so auch in Afrika, in Folge ihres frivolten Indifferentismus, der Verbreitung der christlichen Religion mehr geschadet als genügt, und die Unterthanen Sr. katholischen Majestät von Spanien hatten ihr Augenmerk fast ausschließlich auf Amerika gerichtet, während sie die afrikanischen Kolonien nur als bequeme Entrepots für den von ihnen zu so grauenhafter Höhe gesteigerten Sklavenhandel betrachteten; jeder Schritt zur Ausbreitung des Christenthums mußte ja dazu beitragen, den Sklavenhandel in Afrika allmählig zu unterdrücken und es lag deßhalb im Interesse der spanischen Regierung, die in Spanien und Amerika die katholische Kirche mit so eiserner Konsequenz zu schützen trachtete, dieselbe unter dem glühenden Himmel des unglückseligen Afrika zu keiner Blüthe kommen zu lassen. Gott hat diese Regierung dafür im Laufe der Zeiten mit schweren Prüfungen heimgesucht.

Was nun endlich die Portugiesen betrifft, so haben diese unter den erwähnten Nationen noch am meisten für die Bekehrung der heidnischen Afrikaner gethan. Wenigstens gilt dieß von den Entdeckern der ost- und westafrikanischen Küsten und Inseln. Der kühne Geist des Infanten Heinrich des Seefahrers war seit der Eroberung Ceuta's im Jahre 1415 ebenso rastlos bemüht in Afrika neue Entdeckungen zu machen, als in den entdeckten Landstrichen und Inseln das Christenthum einzuführen, wozu er sich als Großmeister des Christusordens ganz besonders verpflichtet fühlte. So

finden wir in den portugiesischen Kolonien Afrika's noch heute die in jenen Zeiten errichteten Bisthümer von Angra auf Terzeira, Funchal auf Madeira, St. Jago und St. Nikolo auf den Inseln des grünen Vorgebirges und St. Thomas an der Küste von Guinea. Das Bisthum Ceuta wurde auch von den Portugiesen gegründet, allein nach dem Tode des eben so frommen als unglücklichen Königs Don Sebastian wurde Ceuta spanisch und das Bisthum von Madrid aus besetzt. Die Auffindung des Seeweges nach Ostindien, später die Entdeckung und Besitzergreifung von Brasilien lenkten bald die Aufmerksamkeit der Portugiesen von Afrika ab, während der ebenso unternehmende als für die Ausbreitung des Christenthumes glühende Geist Heinrich des Seefahrers seinen Landsleuten immer fremder und von kaufmännischer Habsucht und schnödem Eigennutze nur zu bald gänzlich verdrängt wurde. Als nun noch im vorigen Jahrhunderte der schändliche Pombal die Gesellschaft Jesu in Portugal vernichtete, konnte von einer Verbreitung des Christenthumes von den portugiesischen Kolonial-Bisthümern aus in das Innere Hochafrika's vollends keine Rede mehr sein; da die Jesuiten schon seit einer langen Reihe von Jahren die eigentlichen und einzigen Erhalter der christlichen Religion in den portugiesischen Kolonien gewesen waren. Ja es konnte nicht fehlen, daß nach Entfernung dieser Ordenspriester aus Afrika die portugiesisch-afrikanische Kirche bei dem Mißbrauche der Vorrechte des Hofes von Lissabon zu einem elenden Schattenbilde herabsank und sich, gleich der Kirche des Mutterlandes, in der neuesten Zeit sogar in einem faktischen Schisma befand, das zum Theil in diesen fernen, wenig bekannten Kolonien zur Stunde sein Ende immer noch nicht gefunden hat.

Weit schönere Früchte darf man sich dagegen von jenen apostolischen Vikariaten und Präfecturen versprechen, mit welchen Papst Gregor XVI. glorreichen Andenkens Hochafrika gleichsam umschlossen hat, so daß von allen Seiten her die christlichen Streiter wider das Heidenthum vorrücken können und dasselbe mit Gottes Hülfe sicherlich vernichten werden, besonders da es Thatsache ist, daß der Verbreitung des Christenthumes so schädliche Islam das Mondgebirge nicht zu überschreiten vermochte. So finden wir im Süden das apostolische Vikariat des Kaplandes, von wo aus die christlichen Missionäre sich mit den Stämmen der Hottentotten, Bosjemans und Kaffern in Verbindung setzen können und dieß zum Theil auch schon gethan haben. Im Westen stoßen wir auf die apostolische Präfectur von Kongo, von wo aus den zahllosen Negerstämmen

des noch unerforschten Dembo-Plateau's das Christenthum gebracht wurde, während das nördlicher gelegene Vikariat von Guinea die Neger landeinwärts der Körner-, Zahn- und Sklavenküste und in südlicher Richtung bis zu dem Reiche Kaango hin in Christusbekenner umwandeln wird. Noch weiter nach Norden hin schließt sich das jetzt in ein Bisthum verwandelte Vikariat von Senegambien an, welches durch die apostolische Präfectur von Marokko mit dem Bisthume Algier zusammenhängt, das die oben angedeutete Afrika umschließende christliche Vorpostenkette auf dieser Seite schließt. Auf der Ostseite treffen wir die Präfectur von Habesch, die dem schon besetzten Nubien und Aegypten sich anreicht, aber bis jetzt leider noch nicht bis zum Vikariate des Kaplandes hinabreicht, so daß sich also zwischen diesen christlichen Posten diese einzige Lücke in der Besetzung der Küsten Afrika's durch die katholische Kirche vorfindet. Möchte auch diese recht bald geschlossen werden! (Aus den Missionsnachrichten.)

Der Mann der Gerechtigkeit und der Mann der Gerechtigkeitspflege.

Der heilige Franziskus von Sales machte einen großen Unterschied zwischen diesen Männern.

„Der Mann der Gerechtigkeit,“ sagte er, „ist ein gerechter und billiger Mann, der Jedem, wessen Standes er sei, giebt, was ihm gehört.“

„Der Mann der Gerechtigkeitspflege aber ist eine Amts- oder obrigkeitliche Person, deren Tagesgeschäft es ist, Jedem Recht zu schaffen nach den Formen der Rechtswissenschaft. Leider kann man von diesen Formen sagen, was der heilige Bernhard von jenen bösen Töchtern sagte, die ihre Mutter erstickt hatten. Denn während sie zu dem guten Zwecke erfunden worden sind, Jedem nach den Regeln des Rechts und der Billigkeit zu verschaffen, was ihm gehört, kam es durch übel geartete Feinheit der Menschen dahin, daß sie nicht mehr zu Mitteln dienen, Jedem das Seinige zu verschaffen, sondern Jedem das Seinige zu nehmen, und die Güter der Parteien in die Hände der Sachwalter zu spielen. Daher das Sprichwort: Während zwei sich zanken, sagt der Dritte: Das gehört mir.“

„Wie jener alte Kaiser sagte, die Menge von Medizinen bringe ihn ins Grab; so kann man sagen, die Menge der Gesetze und Formen ersticke die Gerechtigkeit, und jene, die sich in dieselben einlassen, gleichen dem Seidenwurme, der sich in sein eigenes Grab einspinnt.“

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.